



## BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Bundesministerium der  
Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Mitglied im Europäischen  
Verband der Standesbeamtinnen  
und Standesbeamten (EVS)

Präsident:  
Jürgen Rast

Geschäftsführer:  
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14  
36364 Bad Salzschlirf  
Telefon 06648 93140  
Telefax 06648 931414

23. Februar 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen  
hier: Ihr Schreiben vom 17. Februar 2017, Az.: I A 5/1 A 1 – 3402/5-14 610/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Gesetzes durch den Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. (BDS).

Herr Karl Krömer, Vorsitzender des Fachausschusses und Prof. Dr. Anatol Dutta, Regensburg wurden in die Beratungen einbezogen.

### Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

#### § 1303

Die Festlegung der Ehemündigkeit auf Volljährigkeit der Eheschließenden wird von uns positiv bewertet.

#### § 1767 Abs. 2 Satz 2 und 3

Die Anschlussklärung wird regelmäßig im Adoptionsverfahren abgegeben. In der standesamtlichen Praxis beobachten wir immer wieder Fälle, in denen die Erklärung bewusst nicht abgegeben wurde oder schlichtweg infolge fehlerhafter Beratung unterblieben ist. In diesen Fallkonstellationen kommt eine Anwendung des § 1617 c Abs. 3 BGB nicht zur Anwendung, da dieser ausschließlich Namensänderungen im Sinne von § 1617 c Abs. 1 und 2 BGB erfasst.

Der letzte Satz des § 1767 Abs. 2 Satz 3 sollte daher um folgende Ergänzung erweitert werden: „.....vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht oder später gegenüber dem Standesamt anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. § 1617 c Abs. 3 BGB gilt entsprechend“.

Aufgrund vorstehender Neuformulierung wird auch im Bereich des § 1355 Abs. 4 BGB eine entsprechende Klarstellung angeregt, da ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang der in der Ehe geführte Begleitname darstellt:

Nach Änderung des Geburtsnamens und Erstreckung auf den Ehenamen stellt sich häufig die Frage nach dem Begleitnamen. Soll der Ehegatte des Adoptivkindes seinen Begleitnamen in der jetzigen Form (Voranstellung oder Hinzufügung) weiterführen oder hat der betroffene ein neues Erklärungsrecht? Nach derzeitiger Auslegung kommt nur eine Ablegung des Begleitnamens in Betracht.

Auch die Frage nach der Erstreckung des infolge Annahme als Kind geänderten Geburtsnamens auf den Begleitnamen ist nicht geregelt. Teilweise wird für eine automatische Änderung votiert, andere ziehen ein neues Erklärungsrecht vor.

## Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

### Art. 13 Abs. 3

Die in Nr. 1 aufgeführte generelle Unwirksamkeit einer Eheschließung, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, halten wir aus vorrangig verfassungs- und europarechtlichen Gründen für bedenklich, da der in Art. 6 Abs. 1 GG festgelegte Schutz von Ehe und Familie keine Unterscheidung zwischen inländischen und im Ausland geschlossenen Ehen vorsieht. Eine generelle Nichtigkeit solcher Ehen wäre ferner unvereinbar mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (FamRZ 1983, 251 ff), da besagter grundgesetzlich gebotene Schutz nicht umgesetzt und eine über mehrere Jahre gelebte Ehe als nichtig betrachtet würde.

Evtl. aus dieser Beziehung hervorgegangene Kinder hätten keinen Anspruch auf den in den Art. 1, 2 und 6 des Grundgesetzes verankerten Schutz des Kindeswohles.

Ferner sehen wir die restriktive Auslegung als Nichtehe als Verletzung der europarechtlich gebotenen Freizügigkeit an, wenn ein europäischer Staat eine Eheschließung mit 16 Jahren vorsieht, diese aber in einem anderen Mitgliedstaat als Nichtehe deklariert wird, so auch Prof. Dr. Michael Coester in seiner Stellungnahme zu Kinderehen (FamRZ 2017, 77) und Prof. Dr. Rainer Frank über die Anerkennung von Minderjährigenehen (StAZ 2012, 129, 130 und 132).

Wir regen daher folgende Festlegung für die Unwirksamkeit einer Eheschließung in Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB an:

1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatte

Damit einhergehend schlagen wir für die Aufhebbarkeit der Eheschließung folgende Formulierung vor:

2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

## Art. 7 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Minderjährigenehe und die Anerkennung gemäß § 107 FamFG

Der neu gefasste Art. 13 Abs. 3 EGBGB stellt fest, dass Ehen, die im Ausland geschlossen wurden und bei denen einer der Verlobten bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, unwirksam sind.

In der standesamtlichen Praxis wird immer wieder beobachtet, dass bei unklaren Rechtsverhältnissen im Rahmen der Eheschließung häufig in den Heimatländern eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit der Ehe herbeigeführt wird.

Dies hat zur Folge, dass die Ehe zwar unwirksam ist, die gerichtliche Entscheidung jedoch von einer Anerkennung der Landesjustizverwaltung gemäß § 107 FamFG abhängig zu machen ist. Damit könnte auch ein anhängiges Aufhebungsverfahren ausgehebelt werden.

Zu prüfen wäre, ob in § 107 FamFG ein Hinweis auf Art. 13 Abs. 3 EGBGB zur Klarstellung angebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen



Bangert